

**Gesamtbericht des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)
gemäß Artikel 7 der Verordnung 1370/2007 der Europäischen Union für die
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein
für das Jahr 2015**

1. Berichtsgrundlage

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 hat jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Ausgleichsleistungen werden im Bereich der beiden Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr sowie für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich der Fahrzeugförderung (Busbereich) gewährt. Ausschließliche Rechte im Bereich der beiden Kreise wurden nicht gewährt.

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein als zuständige Behörden gemäß § 3 ÖPNVG NRW haben hierbei den ZWS mit der Abwicklung der Förderungen gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beauftragt.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW)

Die Kreistage der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben eine „Allgemeine Vorschrift“ beschlossen, die auf der Basis der VO (EG) 1370/07 und dem ÖPNVG NRW entwickelt wurde. Sie regelt Ausgleichsleistungen zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Leistungsempfänger sind die Verkehrsunternehmen, die in den Gebieten der jeweiligen Kreise Inhaber von Linienkonzessionen gemäß §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG sind.

Maßstab für die Verteilung der Mittel sind die Erlöse im Ausbildungsverkehr der Konzessionsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Kreise.

Die „Allgemeinen Vorschriften“ der beiden Kreise sind auf der Internetseite des ZWS einsehbar.

Ausgezahlte Finanzmittel im Rahmen der „Allgemeinen Vorschrift“ der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Jahr 2015

Kreis Olpe

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	1.098.263,04 €
b)	BRS Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH	501.433,36 €
c)	OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG	37.538,62 €
d)	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	84.720,20 €

Kreis Siegen-Wittgenstein

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	3.645.275,83 €
b)	BRS Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH	779.991,59 €
c)	Firma H. Ochsenbrücher GmbH	3.986,33 €

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus der Fahrzeugförderung(§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Fahrzeugförderung ergeben sich aus den Förderrichtlinien der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein, die die beiden Kreistage beschlossen haben. Sie umfassen im Wesentlichen die barrierefreie und umweltfreundliche Ausstattung von Bussen, die im ÖPNV eingesetzt werden und eine Anreizregelung zur vorzeitigen Ersatzbeschaffung für ältere Fahrzeuge durch neue oder neuwertige Fahrzeuge mit einem höheren Umweltstandard (Euro-Norm EEV oder besser).

Ausgezahlte Finanzmittel im Rahmen der Förderrichtlinien der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Jahr 2015

Kreis Olpe

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	243.307,83 €
b)	BRS Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH	111.086,92 €
c)	OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG	8.316,26 €
d)	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	18.768,81 €

Kreis Siegen-Wittgenstein

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	858.682,34 €
b)	BRS Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH	183.735,07 €
c)	Firma H. Ochsenbrücher GmbH	939,02 €